

Az.: 5 A 528/09
1 K 2125/04

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Berufungsbeklagter -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Landkreis
vertreten durch den Landrat

- Beklagter -
- Berufungskläger -

wegen

Abfallgebühren - Gewerbesteuer 2003
hier: Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Raden, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Döpelheuer und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Tischer ohne mündliche Verhandlung

am 17. August 2012

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 9. Oktober 2007 - 1 K 2125/04 - geändert. Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Der Kläger wendet sich gegen die Erhebung einer Gewerbesteuer für die Abfallentsorgung 2003, weil sein Gewerbe als Diskotheker keinen Abfall verursache.
- 2 Mit Bescheid vom 5. November 2003 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23. November 2004 erhob die damals kreisfreie Stadt Z..... vom Kläger aufgrund ihrer Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 19. Dezember 2000 i. d. F. der Änderungssatzungen vom 9. Dezember 2002 und 2. Juli 2003 (Abfallgebührensatzung) für das Kalenderjahr 2003 eine Gewerbesteuer von 1,93 € für gewerblichen Abfall, der mit dem gesondert veranlagten privaten Abfall in einem gemeinsamen Abfallbehälter (in Behältergemeinschaft) entsorgt wurde.
- 3 Der dagegen am 21. Dezember 2004 mit der Begründung erhobenen Klage, keinen gewerblichen Abfall zu verursachen, weil er als Diskotheker nur CD`s, ein Mikrofon und eine Musikanlage benötige und kein Büro habe, hat das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 9. Oktober 2007 - 1 K 2125/04 - stattgegeben, weil nach den glaubhaften Angaben des Klägers und seiner als Zeugin vernommenen Ehefrau bei dessen Gewerbe als Diskotheker, das er ohne Büro außerhalb der Privatwohnung ausübe, kein Abfall anfalle, der in Behältergemeinschaft mit dem privaten Abfall zu entsorgen sei.

4 Zur Begründung seiner Berufung trägt der Beklagte als Funktionsnachfolger der ehemals kreisfreien Stadt Z..... für die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung vor, der Kläger habe seinen gewerblichen Abfall, den er nicht verwerte und auch nicht in eigenen Anlagen selbst beseitige, dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen, soweit dieser - was hier nicht zutreffe - die Entsorgung solcher Abfälle nicht ausgeschlossen habe. Dafür müsse der Kläger die Abfallbehälter des Entsorgungsträgers nutzen, hier in Behältergemeinschaft den Behälter für den Abfall seines Privathaushalts. Durch das duldungs- und nutzungspflichtige Bereitstellen dieses Abfallbehälters und dessen Entgegennahme zu einem Drittel für den gewerblichen Abfall werde die Vorhalteleistung der Abfallentsorgungseinrichtung in Anspruch genommen, was den Grundgebührentatbestand erfülle. Die gesetzliche Vermutung, dass über diesen Abfallbehälter zu entsorgender gewerblicher Abfall anfalle, sei nicht widerlegt. Dagegen spreche die Lebenserfahrung. Durch Diskoauftritte werde Abfall verursacht, etwa defekte CD's und Bauteile der Musikanlage sowie verbrauchte Schreib-, Pflege- und Reinigungsmittel. Zwar habe die als Zeugin vernommene Ehefrau angegeben, sie würde sagen, es falle beim Gewerbe ihres Mannes kein Abfall an, weil er eigentlich nicht zu Hause arbeite, am Wochenende meist unterwegs sei und viel über den Computer mache, in dem er seine Termine liste. Jedoch habe sie bezüglich der Buchführung eingeräumt, sich darum nicht zu kümmern und nur zu wissen, dass ihr Mann ein Steuerbüro habe. Der Vortrag des Klägers, mit dem Steuerbüro keinen Postverkehr zu führen, weil er die Post mit der befreundeten Steuerfachgehilfin persönlich austausche, trage das erstinstanzliche Urteil nicht, zumal er steuerliche Aufbewahrungspflichten erfüllen müsse. Auf die qualitative und quantitative Unterscheidbarkeit des gewerblichen Abfalls vom privaten Abfall komme es nicht an. Die bei Privathaushalten erhobene Grundgebühr von 5,85 € pro Person sei beim hier vorliegenden Gewerbe betriebsbezogen nach Einwohnergleichwerten (je vier Beschäftigte ein Einwohnergleichwert) zu erheben und nach einer Entscheidung des Verwaltungsgerichts Magdeburg nur anteilig zu 33 % in Höhe von 1,93 € festzusetzen.

5 Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 9. Oktober 2007 - 1 K 2125/04 - zu ändern und die Klage abzuweisen.

- 6 Im Berufungsverfahren hat der Kläger, für den sich nach der Mandatsniederlegung durch seinen bisherigen Prozessbevollmächtigten während des Berufungsverfahrens kein neuer Prozessbevollmächtigter bestellt hat, keinen Antrag gestellt und nicht vorgetragen.
- 7 Dem Senat liegen die Akten des Verwaltungsgerichts (1 K 2125/04), des Berufungszulassungs- (5 A 21/08) und des Berufungsverfahrens sowie die Verwaltungsakten des Beklagten (eine Heftung) vor, auf deren Inhalt wegen der weiteren Einzelheiten verwiesen wird.

Entscheidungsgründe

- 8 Der Senat konnte ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung entscheiden, da sich die Beteiligten damit übereinstimmend einverstanden erklärt haben (§ 125 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 101 Abs. 2 VwGO).
- 9 Die zulässige Berufung des Beklagten, der wegen des umfassenden Zuständigkeitswechsels für die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung infolge der sächsischen Kreisgebietsneugliederung zum 1. Januar 2009 gemäß § 4 Abs. 2 SächsKrGebNG i. V. m. § 3 Abs. 1 SächsABG im Wege des gesetzlichen Parteiwechsels die ehemals kreisfreie Stadt Z..... als Beklagte abgelöst hat (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 3. April 2009 - 4 B 229/08 -, juris Rn. 1, m. w. N.), ist begründet.
- 10 Das Verwaltungsgericht hat der Klage gegen den Bescheid vom 5. November 2003 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23. November 2004 zu Unrecht stattgegeben. Der Bescheid ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Der Kläger kann zu der darin festgesetzten Gewerbegrundgebühr für die Entsorgung gewerblichen Abfalls aus seinem Gewerbe als Diskotheker herangezogen werden.
- 11 Rechtsgrundlage der angefochtenen Gewerbegrundgebühr ist § 4 Abfallgebührensatzung, der seinerseits auf § 3a SächsABG i. V. m. § 2 Abs. 1, §§ 9 ff. SächsKAG, insbesondere auf § 14 Abs. 1 Satz 3 SächsKAG beruht. Danach hat der

Gebührensschuldner für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung eine Grundgebühr zu zahlen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Abfallgebührensatzung), wobei Gebührenschuldner jeder Benutzungspflichtige im Sinne von § 6 Abs. 3 der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Z..... vom 3. Juli 2001 (Abfallwirtschaftssatzung - AbfWirtS) ist (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Abfallgebührensatzung).

- 12 Gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 AbfWirtS sind alle nach § 13 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) in der im hier streitigen Zeitraum geltenden Fassung des Gesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) überlassungspflichtigen Erzeuger oder Besitzer von nicht ausgeschlossenen Abfällen verpflichtet, die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung zu benutzen, wobei gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 AbfWirtS alle Einwohner der Stadt sowie diesen nach § 10 Abs. 3 und Abs. 5 SächsGemO Gleichgestellte als Erzeuger und Besitzer von überlassungspflichtigen Abfällen und somit als Benutzungspflichtige gelten.
- 13 Damit gilt der Kläger - schon kraft satzungsrechtlicher Fiktion - in seiner Eigenschaft sowohl als Einwohner als auch als Gewerbetreibender der Stadt (vgl. § 10 Abs. 1 und 3 SächsGemO) jeweils als Erzeuger überlassungspflichtigen Abfalls, den die Pflicht zur Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung trifft. Hinsichtlich des gewerblichen Abfalls gilt dies jedoch nur für den zur Beseitigung und nicht für den zur Verwertung bestimmten Abfall (Beseitigungsabfall), weil § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG eine Überlassungspflicht für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen nur für Beseitigungsabfälle („Restmüll“) regelt. Die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt dabei gemäß § 6 Abs. 1 Halbsatz 1 AbfWirtS bereits mit dem Aufstellen bzw. Entgegennehmen der gemäß dieser Satzung zur Verfügung gestellten Abfallbehälter, hier in der Form, dass der ohnehin für den privaten Beseitigungsabfall aufgestellte Restabfallbehälter auch für den gewerblichen Beseitigungsabfall zu nutzen ist.
- 14 Eine solche Behältergemeinschaft ist zwar satzungsrechtlich nicht ausdrücklich geregelt, findet ihre Grundlage aber in § 11 Abs. 12 Sätze 6 und 7 AbfWirtS, wonach sich bei gemischt (zu Wohn- und Gewerbebezwecken) genutzten Grundstücken das zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen

hinsichtlich der gewerblichen Nutzung nach den Erfordernissen einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung, den betrieblichen Erfordernissen und bestehenden Erfahrungswerten richtet. Falls danach der gewerbliche Beseitigungsabfall nur einen solchen Umfang hat, dass das Volumen des ohnehin aufgestellten Restabfallbehälters für den privaten Abfall zur Aufnahme auch des gewerblichen Beseitigungsabfalls genügt, bedarf es zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Entsorgung keines eigenen Behälters für den gewerblichen Beseitigungsabfall, so dass eine Behältergemeinschaft nicht nur gerechtfertigt, sondern angesichts der sonst zusätzlich anfallenden Entleerungsgebühren auch geboten ist.

- 15 Dies zugrunde gelegt, wird durch das - duldungs- und nutzungspflichtige - Aufstellen bzw. Entgegennehmen des sowohl für den privaten als auch den gewerblichen Beseitigungsabfall bestimmten Behälters gemäß § 6 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 AbfWirtS die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung auch durch den Gewerbebetrieb des Klägers im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 1 Abfallgebührensatzung fingiert. Deshalb ist er nicht nur als Privatperson für den Abfall aus seinem privaten Haushalt (Grund-)Gebührensschuldner, sondern auch als Gewerbetreibender für den - schon kraft satzungsrechtlicher Fiktion - dabei anfallenden gewerblichen Abfall.
- 16 Die Grundgebühr in Höhe von 5,85 € (§ 4 Abs. 4 Satz 1 Abfallgebührensatzung) bestimmt sich allerdings nur für Privathaushalte in dieser Höhe personenbezogen pro Jahr und Benutzungspflichtigen (§ 4 Abs. 3 Satz 1 Abfallgebührensatzung). Für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird sie betriebsbezogen nach Einwohnergleichwerten gemäß Anlage 1 zur Abfallgebührensatzung ermittelt (§ 4 Abs. 3 Satz 3 Abfallgebührensatzung). Gemäß Ziffer 8. dieser Anlage ist bei den nicht unter die Ziffern 1. bis 7. fallenden Betrieben und Einrichtungen für je vier Beschäftigte ein Einwohnergleichwert anzusetzen. Gemäß den beiden Aufzählungspunkten am Ende der Anlage 1 zur Abfallgebührensatzung gelten als Beschäftigte in diesem Sinne Selbstständige, Geschäftsführer, Freiberufler, Angestellte, Arbeiter, Freie Mitarbeiter und Beamte, wobei Teilzeitbeschäftigte mit ihrer anteiligen Arbeitszeit zusammengerechnet werden und ab 0,5 aufgerundet wird.

- 17 Dementsprechend ist gemäß der Abfallgebührensatzung für die gewerbliche Tätigkeit des Klägers als Diskotheker eine eigene, betriebsbezogene Grundgebühr in Höhe von 5,85 € festzusetzen, weil er diese Tätigkeit, die nicht unter die Ziffern 1. bis 7. der Anlage 1 zur Abfallgebührensatzung fällt, allein als Selbstständiger betreibt. Ob hingegen eine solche Gewerbegrundgebühr entfallen könnte, falls ein Selbstständiger sein allein betriebenes Gewerbe nur in Teilzeit (im Neben- oder Zuerwerb) mit weniger als der Hälfte der üblichen Arbeitszeit ausübt, weil dann der Einwohnergleichwert für die Teilzeittätigkeit bei unter 0,5 läge und möglicherweise abzurunden wäre, kann hier dahinstehen, da weder vorgetragen noch ersichtlich ist, dass ein solcher Fall vorliegt.
- 18 Die hier - im Gegensatz zu den Vorjahren trotz unveränderter Satzungsgrundlage - vorgenommene anteilige Festsetzung der Grundgebühr in Höhe von nur 1,93 € (= 33 % von 5,85 €), weil der Kläger sein Gewerbe allein und nicht (einschließlich ihm selbst) mit vier Beschäftigten ausübe, wie der Beklagte erläutert hat, ist zwar rechtswidrig, führt aber nicht zur Aufhebung des angefochtenen Bescheides, da dies den Kläger nicht beschwert, sondern rechtswidrig begünstigt.
- 19 Denn abgesehen davon, dass eine solche anteilige Festsetzung nach der Beschäftigtenzahl in den Fällen der Ziffer 8. der Anlage 1 zur Abfallgebührensatzung (je vier Beschäftigte ein Einwohnergleichwert) bei nur einem Beschäftigten - wie hier - mit 25 % (= 1,46 €) vorzunehmen wäre, widerspricht eine solche Quotelung nach der Beschäftigtenzahl der Systematik der Satzung und dem Gleichbehandlungsgrundsatz. Denn wenn § 4 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Abs. 4 Satz 1 Abfallgebührensatzung eine Grundgebühr für Privathaushalte von 5,85 € pro Person (Einwohner) festlegt und - abgesehen von den (wohl entsprechend auch auf Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als Privathaushalten anwendbaren) Ermäßigungstatbeständen in § 4 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Sätze 2 ff. Abfallgebührensatzung - keine weitere Möglichkeit vorsieht, diese Grundgebühr pro Person anteilig zu reduzieren, gibt es keinen sachlichen Grund, der bei der betriebsbezogenen Grundgebühr gemäß § 4 Abs. 3 Satz 3 i. V. m. Anlage 1 der Abfallgebührensatzung eine andere Handhabung rechtfertigen könnte. Denn in Anlage 1 der Abfallgebührensatzung wird - je nach Art des Betriebes bzw. der Einrichtung - jeweils eine bestimmte Anzahl Beschäftigter hinsichtlich der Grundgebühr einer Person in einem Privathaushalt gleichgestellt

(Einwohnergleichwert). Deshalb ist bei der hier anwendbaren Ziffer 8. der Anlage 1 zur Abfallgebührensatzung je angefangene vier Beschäftigte stets ein voller Einwohnergleichwert anzusetzen, mithin eine volle Grundgebühr von 5,85 €, um die von der Systematik der Satzung mittels der Einwohnergleichwerte vorgegebene Gleichbehandlung der (Grund-)Gebührenschildner hinsichtlich des Abfalls aus Privathaushalten und anderen Herkunftsbereichen zu wahren.

- 20 Die vom Kläger vorliegend - neben der gesondert festgesetzten Grundgebühr für die Entsorgung seines privaten Abfalls - zusätzlich verlangte Grundgebühr für die Entsorgung seines gewerblichen Abfalls findet somit ihre Grundlage in der satzungsrechtlichen Fiktion der Erzeugung überlassungspflichtigen, gewerblichen Beseitigungsabfalls und der Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung auch für diesen gewerblichen Beseitigungsabfall bereits durch das Aufstellen bzw. Entgegennehmen des sowohl für den privaten als auch den gewerblichen Beseitigungsabfall bestimmten Restabfallbehälters.
- 21 Diese satzungsrechtliche Regelung ist jedenfalls solange mit höherrangigem Recht vereinbar und nicht zu beanstanden, wie die mit der satzungsrechtlichen Fiktion der Erzeugung überlassungspflichtigen, gewerblichen Beseitigungsabfalls aufgestellte gesetzliche Vermutung widerlegbar ist, d. h. solange den Erzeugern und Besitzern solcher gewerblichen Beseitigungsabfälle die Möglichkeit offen steht, im Einzelfall nachzuweisen, dass bei ihnen keine solchen Abfälle anfallen und sie deshalb insoweit auch keiner Behälternutzungspflicht unterliegen. Die in § 6 Abs. 3 Satz 2 AbfWirtS aufgestellte Fiktion ist deshalb dementsprechend einschränkend auszulegen.
- 22 Denn die aus § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG folgende, in § 7 Sätze 1 und 3 der am 1. Januar 2003 in Kraft getretenen Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen vom 19. Juni 2002 (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) näher geregelte Pflicht, die zur Beseitigung (nicht zur Verwertung) bestimmten gewerblichen Siedlungsabfälle grundsätzlich den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern der Länder zu überlassen, wird in § 7 Satz 4 GewAbfV weiter dahin ausgestaltet, dass die Erzeuger und Besitzer solcher gewerblichen Beseitigungsabfälle dafür mindestens einen Abfallbehälter des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zu nutzen haben.

- 23 Wegen des europarechtlich (Art. 3 Abs. 1 Abfallrahmenrichtlinie in der im hier streitigen Zeitraum geltenden Fassung vom 18. März 1991, ABl. EG Nr. L 78 S. 32 ff.) und bundesgesetzlich (§ 4 Abs. 1, § 5 Abs. 2 Satz 2 und § 10 Abs. 1 KrW-/AbfG) geregelten Vorrangs der Vermeidung und Verwertung von Abfällen vor deren Beseitigung darf es jedoch eine ausnahmslose Behälternutzungspflicht für Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ohne Rücksicht auf deren Verwertung oder Beseitigung nicht geben. Deshalb ist § 7 Satz 4 GewAbfV gesetzeskonform einschränkend dahin auszulegen, dass die der Vorschrift zugrunde liegende Vermutung, bei jedem Erzeuger und Besitzer gewerblicher Siedlungsabfälle falle auch Beseitigungsabfall an, widerleglich ist. Alle Erzeuger und Besitzer gewerblicher Siedlungsabfälle können daher im Einzelfall nachweisen, dass bei ihnen keine Beseitigungsabfälle anfallen und sie somit keiner Behälternutzungspflicht unterliegen (ebenso die Vollzugshinweise der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall zur Gewerbeabfallverordnung vom 26. März 2003 zu § 7 GewAbfV, derzeit im Internet unter: <http://www.laga-online.de>). So verstanden begegnet § 7 Satz 4 GewAbfV keinen Bedenken und ist mit höherrangigem Recht vereinbar (BVerwG, Urt. v. 17. Februar 2005 - 7 C 25/03 -, juris Rn. 12 ff. = NVwZ 2005, 693 ff.; BVerwG, Urt. v. 17. Februar 2005 - 7 CN 6/04 -, juris Rn. 19 ff., inbes. Rn. 27/28 = NVwZ 2005, 695 ff.).
- 24 Die danach aus § 7 Satz 4 GewAbfV folgende Pflicht zur Nutzung mindestens eines Abfallbehälters des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers kann dabei auch in der Nutzung eines gemeinsamen Behälters mit dem Beseitigungsabfall aus einem Privathaushalt bestehen. Denn gemäß § 7 Satz 2 i. V. m. § 3 Abs. 7 GewAbfV bleibt von der Pflicht nach § 7 GewAbfV, die gewerblichen Beseitigungsabfälle zu überlassen und dafür mindestens einen Behälter des Entsorgungsträgers zu nutzen, die Möglichkeit unberührt, gewerbliche Siedlungsabfälle, deren Verwertung aufgrund ihrer geringen Menge wirtschaftlich nicht zumutbar ist, gemeinsam mit den Abfällen aus privaten Haushaltungen zu erfassen und dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen. § 3 Abs. 7 GewAbfV soll diese gemeinsame Abfallerfassung gerade bei einem von der eigenen Wohnung aus betriebenen Gewerbe - wie hier - ermöglichen, sofern das Volumen des für den privaten Abfall bereitgestellten Behälters ausreicht, auch den gewerblichen Abfall mit aufzunehmen (vgl. die Vollzugshinweise der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall zur

Gewerbeabfallverordnung vom 26. März 2003 zu § 3 Abs. 7 GewAbfV und unter Ziffer 2.3 zu § 7 GewAbfV, a. a. O.).

- 25 Es begegnet auch keinen Bedenken, dass die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung gemäß § 6 Abs. 1 Halbsatz 1 AbfWirtS bereits mit dem Aufstellen bzw. Entgegennehmen der gemäß dieser Satzung zur Verfügung gestellten Abfallbehälter beginnt. Denn es ist kein zwingendes Merkmal einer Gebühr, dass der Gebührenschuldner aus der öffentlichen Leistung tatsächlich einen als proportional einzustufenden Nutzen zieht. Eine - entsprechend angemessen ausgestaltete - Gebührenpflicht kann vielmehr bereits an die bloße Veranlassung der öffentlichen Leistung anknüpfen. Bei einer Pflichtmülltonne, die dem Gebührenschuldner zur Verfügung gestellt wird, ist daher eine solche gebührenauslösende Veranlassung auch dann anzunehmen, wenn diese - etwa unter Verstoß gegen die abfallrechtliche Behälternutzungspflicht - nicht genutzt wird (BVerwG, Urt. v. 1. Dezember 2005 - 10 C 4/04 -, juris Rn. 52 m. w. N. = NVwZ 2006, 589 ff.).
- 26 Der somit dem Kläger zur Vermeidung der erhobenen Gewerbegrundgebühr allein mögliche Nachweis, bei Ausübung seines Gewerbes als Diskotheker keinen Beseitigungsabfall zu erzeugen, der mit dem auch für den privaten Abfall aufgestellten Restabfallbehälter zu entsorgen wäre, ist hier nicht zu führen. Denn aus dem Vorbringen des Klägers und den Angaben seiner als Zeugin vernommenen Ehefrau folgt lediglich, dass bei seinem Gewerbe nur sehr wenig Beseitigungsabfall anfällt, aber nicht, dass dies überhaupt nicht der Fall ist. Vielmehr entspricht es - wie der Beklagte zutreffend ausführt - der allgemeinen Lebenserfahrung, dass bei einem Diskotheker, der für seine Tätigkeit im streitigen Zeitraum eigene CD's und eine eigene Musikanlage benötigte, nicht verwertbarer, überlassungspflichtiger Abfall („Restmüll“) aus seiner Gewerbetätigkeit anfällt, selbst wenn die CD's und eine Musikanlage häufig, aber eben nicht immer, vom Veranstalter zur Verfügung gestellt worden sein sollten. Dabei kommt es nicht darauf an, wie sich der Kontakt mit dem Steuerbüro gestaltete oder ob der Kläger viel (jedoch nicht ausschließlich) mit dem Computer gearbeitet hat, in dem er seine Termine listet, wie die Ehefrau ausgesagt hat. Denn ungeachtet dessen bedürfen schon die CD's und eine Musikanlage einer gewissen Pflege, bei der verbrauchte Materialien als Beseitigungsabfall anfallen, wie die vom Beklagten angeführten defekten CD's und auszutauschende Bauteile der

Musikanlage sowie verbrauchte Pflege- und Reinigungsmittel. Ebenso ist weder vorgetragen noch ersichtlich und widerspräche der Lebenserfahrung, dass der Kläger bei der Vor- und Nachbereitung seiner Auftritte keinerlei herkömmliche Schreibarbeiten ausführt und ausschließlich mit dem Computer arbeitet, so dass auch insoweit Beseitigungsabfall (etwa verbrauchte Kugelschreiberminen) anfallen müssen.

27

Dass im streitigen Zeitraum tatsächlich nur sehr wenig derartiger Beseitigungsabfall durch die gewerbliche Tätigkeit des Klägers verursacht wurde, ist angesichts der glaubhaften Angaben des Klägers und seiner Ehefrau nicht zu bezweifeln. Darauf kommt es jedoch bei der Verwirklichung des Grundgebührentatbestandes ebenso wenig an wie auf die Unterscheidbarkeit des privaten Abfalls vom gewerblichen Abfall, die schon wegen der nahe liegenden Verwendung der verbrauchten Materialien sowohl für private als auch gewerbliche Zwecke (etwa bei Kugelschreiberminen) und zudem wegen der Vermischung infolge der Entsorgung in Behältergemeinschaft nicht gegeben sein kann. Für die Grundgebühr allein maßgeblich ist vielmehr, dass die Abfallentsorgungseinrichtung überhaupt in Anspruch genommen wird, so dass Benutzer der Einrichtung zu den mit der Grundgebühr abzugeltenden Vorhalte- und Fixkosten, wie sie in § 4 Abs. 1 Satz 2 Abfallgebührensatzung aufgeführt sind, unabhängig von der Menge des entsorgten Abfalls beizutragen haben. Der geringen Menge des erzeugten gewerblichen Beseitigungsabfalls wird dagegen hinreichend dadurch Rechnung getragen, dass die Grundgebühr niedrig ist (5,85 € pro Jahr) und die Entsorgung in Behältergemeinschaft mit dem privaten Abfall erfolgt, so dass keine zusätzlichen Entleerungsgebühren anfallen, sondern nur diejenigen, die auch sonst für den privaten Abfall zu entrichten wären. Das vom Beklagten ab dem Kalenderjahr 2003 angenommene Drittel der Entleerungsgebühren für den gewerblichen Abfall ist insoweit ein bloßer Rechnungsposten bei der Zuordnung dieser Gebühren zu den getrennt veranlagten Abfallquellen „Privathaushalt“ und „Gewerbebetrieb“, ohne dass sich dadurch die Entleerungsgebühren insgesamt erhöhen.

28 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

29 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil kein Fall des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer

Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Raden

Döpelheuer

Tischer

Beschluss vom 17. August 2012

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird gemäß § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 sowie § 52 Abs. 3 GKG auf

1,93 €

festgesetzt.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Raden

Döpelheuer

Tischer

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*